



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 24.02.2022

Jahrgang/Nummer LI/10

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

31-5300

**Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG), Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen im Gemeindegebiet des Marktes Wiesentheid**

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 8 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 27.01.2022 zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen im Gemeindegebiet des Marktes Wiesentheid wird insoweit geändert, dass die Angabe „28.02.2022“ in der Tenorierung unter der Nummer II. durch die Angabe „19.03.2022“ ersetzt wird.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 19.03.2022 außer Kraft.

Gründe:

I.

Die Versammlungsteilnehmer in Wiesentheid zeigen sich nach wie vor nicht kooperativ und beharrlich uneinsichtig. Dies zeigt sich unter anderem dadurch, dass die angebotene Versammlungsortlichkeit an der Steigerwaldhalle bislang in keinem Fall angenommen wurde. Stattdessen laufen nach wie vor Kleingruppen am Montagabend durch die Stadt. Offenbar beobachten die Versammlungsteilnehmer die polizeiliche Präsenz und versuchen, wie sich in der Vergangenheit mehrfach gezeigt hat, sich bei geeigneter Gelegenheit auch zu einem Aufzug zusammenzuschließen.

Am 07.02.2022 fand sich eine größere Gruppe von ca. 40 Personen vor dem Testzentrum zusammen. Die Personen waren eindeutig als Aufzug erkennbar und verstießen somit gegen die Allgemeinverfügung. Beim Versuch der Polizei, die Versammlung zu stoppen, flüchteten zahlreiche Teilnehmer. Vereinzelt konnten Personalien der Personen festgestellt und Anzeigen erstattet werden.

Seitens der Polizei ist deshalb anzunehmen, dass mit dem Auslaufen der Allgemeinverfügung sofort wieder unangemeldete „Spaziergänge“ stattfinden und es erneut zu gefährlichen Situationen wie vor dem Erlassen der Allgemeinverfügung kommt. Eine Bekanntmachung der polizeilichen Beschränkungen an die Versammlungsteilnehmer wäre in diesem Fall wieder schwer durchführbar, da diese sich der Ansprache entziehen. Dies bedeutet für die Polizei einen erhöhten Kräfteaufwand.

II.

Das Landratsamt Kitzingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, § 8 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Die 7-Tage-Inzidenz hat sich gegenüber dem 27.01.2022 (1088,4) fast verdoppelt und lag in den letzten Tagen immer knapp über 2000. Am 23.02.2022 betrug dieser Wert 1966,3.

Aufgrund der Vorkommnisse an den verschiedenen Montagen in Wiesentheid und der inzwischen noch weitaus höheren RKI-Inzidenz ist die Verlängerung der Allgemeinverfügung verhältnismäßig. Die Maßnahmen sind geeignet, die Infektionsgefahr zu verringern. Ein milderer Mittel ist aufgrund des oben beschriebenen Sachverhaltes nicht ersichtlich. Sie ist daher weiterhin erforderlich, um eine Übertragung des Coronavirus zu minimieren. Zur Abwehr der unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden die Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern einer nicht angemeldeten Versammlung angeordnet.

Ansonsten wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 27.01.2022 verwiesen.

Insofern bleibt die Allgemeinverfügung vom 27.01.2022 bis auf die in Ziffer 1 des Tenors genannten Änderungen bestehen und wird bis zum 19.03.2022, dem Außerkrafttreten der 15. BaylfSMV, verlängert.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Vorliegend wird von Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 23.02.2022

Tamara Bischof
Landrätin